

**REPUBLIK ITALIEN**  
**AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL**  
**MARKTGEMEINDE LATSCH**

Rep. Privaturkunde Nr. 271

**VEREINBARUNG**

**betreffend die Nutzung der Anschlagtafel für Veranstaltungen im Zentrum der  
Gemeinde Latsch**

Im Jahre zweitausendundzehn, am 28des Monats Jänner (28.01.2009) um 11:00 Uhr in der Sekretariatskanzlei der Gemeinde Latsch, wird folgende Vereinbarung zwischen -----

1) Herrn **KARL WEISS**, geboren in Latsch am 26.02.1942, wohnhaft in 39021 Latsch, Marktstraße Nr. 31, in seiner Eigenschaft als amtierender Bürgermeister der **Marktgemeinde Latsch**, Steuernummer 00396990210, mit Rechtssitz in Latsch, Hauptplatz Nr. 6; -----

2) Herrn **MAURO DALLA BARBA**, geb. in Schlanders am 19.06.1978 wohnhaft in 39021 Latsch, O. Furter Weg Nr. 13, in seiner Eigenschaft als rechtlicher Vertreter und Vorsitzender des **Vereins der Vereine**, mit Sitz in Latsch, Hans-Sager-Gasse Nr. 3, Steuernummer 91023840217; -----

3) Herrn **HANNES GAMPER**, geb. in Schlanders am 17.10.1969, wohnhaft in 39021 Latsch, Bahnhofstraße Nr. 18, in seiner Eigenschaft als Präsident der Gesellschaft **VIVA LATSCH GmbH**, mit Sitz in Latsch, Marktstraße Nr. 48, Steuernummer 02557360217; -----  
abgeschlossen.-----

Die Parteien schicken folgendes voraus: -----

- Im Zentrum der Gemeinde Latsch besteht eine neue Anschlagtafel, welche für die Ankündigung von Veranstaltungen von den Vereinen genutzt werden soll. -----
- Diese Anschlagtafel soll nicht für allgemeine Werbezwecke verwendet werden, sondern gezielt für kurzfristige Ankündigungen von Veranstaltungen der Gemeindebetriebe und Vereine.-----

Auf Grund dieser Prämissen, die Bestandteil dieses Rechtsaktes sind und im Sinne einer wirksamen Koordinierung der Bekanntmachungen im Ortsgebiet und einer effizienten Nutzung der Informationsstrukturen, werden gemeinsam Regeln für die Benutzung aufgestellt und von den Parteien folgendes vereinbart: -----

**Art. 1 Gegenstand**

Ziel und Gegenstand dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde Latsch, dem Verein der Vereine Latsch und der Viva Latsch GmbH ist eine konstruktive und wirksame Zusammenarbeit für eine dynamische Entwicklung der Gemeinde Latsch, ihrer Vereine und Verbände und ihrer Tätigkeiten. Die Bekanntmachung und Vermarktung nach Innen und nach Außen ist eine zentrale Aufgabe und eine große Herausforderung, welche in einer

dauerhaften Zusammenarbeit und Weiterentwicklung vorangetrieben werden soll. Den ersten Schritt stellt die gemeinsame Nutzung der Anschlagtafel im Zentrum von Latsch dar, für welche folgende Kriterien vereinbart werden: -----

- I. Die Veranstaltungen, die zu veröffentlichenden Ereignisse und Informationen können grundsätzlich höchstens bis zu 4 Tage an dieser Anschlagstelle veröffentlicht werden. Alle Veranstaltungen müssen von den Vereinen über die Internetadresse „service@vivalatsch.it“ Fax Nr. 0473 720626 oder schriftlich bei der Kasse im AquaForum Marktstr. 48 Latsch mitgeteilt werden. Alle Veranstalter sind zur Meldung ihrer geplanten Veranstaltungen bereits bis zur Jännersitzung aufgefordert.
- II. Innerhalb Jänner eines jeden Jahres wird vom Verein der Vereine eine Sitzung mit den Vertragsparteien einberufen, in welcher die grobe Terminplanung für das kommende Jahr bzw. Halbjahr vereinbart wird. Nach Bedarf finden weitere Sitzungen statt, in welchen die Detailplanung der Termine festgelegt wird. Alle kurzfristigeren Anfragen für die Plakatierung müssen an die E-Mail Adresse:..... gesendet werden.-----
- III. Die Parteien verabschieden den Veranstaltungskalender jeweils für den gesamten Zeitabschnitt, wobei ein von den Vertragsparteien ernannter Koordinator, Ansprechpartner aller Parteien und Veranstalter ist. Meldungen von Veranstaltungen für das laufende Jahr nach der Festlegung der Termine müssen sich nach dem verabschiedeten Kalender richten und können gegebenenfalls bei Terminkollisionen nicht mehr berücksichtigt werden. Vereinbarungen unter den Interessierten sind in Absprache mit den Verantwortlichen möglich.-----
- IV. Außerordentliche Veranstaltungen, welche im Jahresprogramm nicht berücksichtigt wurden, können in den Restzeiten aufgeschlagen werden. Die Entscheidung über kurzfristige Aufnahmen trifft der Koordinator in Absprache mit der Gemeinde. Allerdings müssen alle betroffenen Parteien davon in Kenntnis gesetzt werden.-----
- V. Es darf nur ein Plakat angebracht werden, und dieses nur am dafür vorgesehenen Platz.-----
- VI. Bei Terminüberschneidungen kann die Plakatierung auch auf einen Tag begrenzt werden, um so den Hinweis auf beide Veranstaltungen zu ermöglichen.-----
- VII. Das Plakat darf erst nach Genehmigung aufgeschlagen werden. Der Beginn und das Ende der Plakatierung wird jeweils mitgeteilt.-----
- VIII. Die zu veröffentlichen Plakate werden von den Interessierten gemäß Plan aufgeschlagen, wo sie bis zum Tag der Durchführung hängen bleiben, und von den Veranstaltern sofort nach der Veranstaltung wieder entfernt.-----
- IX. Nicht genehmigte oder nicht ordnungsgemäß (am vorgesehenen Platz) angebrachte Plakate werden von der Gemeindepolizei entfernt.-----

- X. Die Einhängenvorrichtung ist an der Kasse des AquaForums abzuholen und nach Beendigung der Plakatierung dort wieder abzugeben.-----
- XI. Die Kosten für die Plakate tragen die Vereine selbst.-----
- XII. Bei der Veröffentlichung werden folgende Prioritäten eingehalten.-----
- a. Wichtigkeit der Veranstaltung für die Latscher Gemeinde.
  - b. Größe und somit organisatorische Vorlaufzeit der Veranstaltung.
  - c. Internationale/nationale, Landes- und Gebietsveranstaltungen auf Gemeindegebiet.
  - d. Unabänderbarer Datumzusammenhang (z.B. Jubiläumstag).
  - e. Datum der Meldung.
  - f. Einzigartige Veranstaltungen der Gemeinde oder der Gemeindebetriebe.
  - g. Einzigartige Veranstaltungen der Vereine im Gemeindegebiet.
  - h. Einzigartige Veranstaltungen des Tourismusverein Latsch.
  - i. Regelmäßige, wiederkehrende Veranstaltungen der Vereine (z.B. Meisterschaftsspiele)
  - j. Großveranstaltungen der Gemeinde Martell.
  - k. Anderweitige Veranstaltungen.

Bei Überschneidungen entscheiden die Vertragspartner, wenn notwendig in demokratischer Abstimmung.

#### **Art. 2 Dauer der Vereinbarung**

Vorliegende Vereinbarung ist unbegrenzt gültig, bis sie von den Parteien auf eigenen Wunsch aufgelöst wird.-----

#### **Art. 3 Abänderungen der Vereinbarung**

Änderungen dieser Vereinbarung werden auf Vorschlag der Vertragsparteien einvernehmlich vorgenommen und haben für die Gemeinde erst nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand Gültigkeit.-----

#### **Art. 4 Datenschutz**

Im Sinne und gemäß den Auswirkungen des Art. 13 Gesetz vom 30. Juni 2003, Nr. 196 in geltender Fassung erklären die Vertragsparteien, in ihrer Eigenschaft als Besitzer der persönlichen Daten und der Daten der Körperschaft bzw. Gesellschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die entsprechende Information über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieses Vertrages gesammelt werden, ausgetauscht haben. -----  
Gelesen, angenommen und unterzeichnet: -----

DER BÜRGERMEISTER: Karl Weiss

FÜR DEN VEREIN DER VEREINE: Mauro Dalla Barba

VIVA LATSCH: Hannes Gamper

